

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft
des Marktes Metten
(Notunterkunfts-Gebührensatzung)
vom 26.04.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2012 (GVBl. S. 66) erlässt der Markt Metten – nachfolgend Markt genannt– folgende

S A T Z U N G:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind nicht in den Gebühren enthalten.

§ 2
Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Einweisungsverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benützer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benützer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkunft betragen monatlich für den Wohnwagen inkl. mobiler Toilette 150,00 Euro.
- (2) Die Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes zu überweisen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 26.04.2016

Radlmaier
Erster Bürgermeister